

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Aquis Mana e.V.

Er soll beim Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden und den Namen **Aquis Mana e.V.** führen.

Vereinssitz ist Aachen (Nordrhein-Westfalen), Deutschland.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport, Kultur sowie nicht-kommerzieller, kultureller Begegnung und die Jugendhilfe. Der Verein will den aktiven Austausch von Interessensgleichgesinnten fördern und das Freizeitangebot der Stadt Aachen für Jugendliche und Erwachsene erweitern.

Schwerpunkt dabei sind:

- a. Sportliche Gemeinschaftsaktivitäten für (Sammel-)Karten-, Brett-, Pen-and- Paper-Rollen-, Tabletop- und andere Gesellschaftsspiele zu ermöglichen und zu fördern, sowie Turniere und andere Veranstaltungen zwecks freundschaftlich-gemeinschaftlichem Wettstreit zu organisieren (AO §52 Abs. 2 Nr.21).
- b. Inklusion von Jugendlichen in verschiedene analoge Hobbybereiche (siehe §2.1.a.) und damit ein Schritt weg von digitalen Medien zur Förderung der Sozialkompetenz und des logischen sowie taktischen Denkens. Interessierte Jugendliche haben oft Schwierigkeiten Anschluss an solche Hobbybereiche zu finden, da sich privat organisierte Spielgruppen meist am Abend in Kneipen o.Ä. treffen. Mit der Bereitstellung der Räumlichkeiten wollen wir dafür sorgen, dass diese Spielgruppen sich auch tagsüber in jugendfreundlicher Umgebung treffen können (AO §52 Abs. 2 Nr.4).
- c. Einen Ort für Naherholung zu bieten, indem der Bedarf eines „Dritten Ortes“ über die Bereitstellung gut erreichbarer und einladender Räumlichkeiten gedeckt wird.
- d. Eine Kulturelle und weltoffene Begegnungsstätte für Interessierte an in §2.1.a genannten Gemeinschaftsaktivitäten ohne kommerziellen Konsum-

und Investitionsdruck zu schaffen, um eine an Gesellschaftsspielen orientierte, interessensgebundene Möglichkeit zu bieten, sozialen Anschluss in Aachen zu finden.

2. Der Verein verfolgt demnach ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung §52 Abs. 2 Nr.4 (Förderung der Jugendhilfe) und Nr. 21 (Förderung des Sports).

3. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a. Organisation, Bereitstellen und Erhalt von Räumlichkeiten und Infrastruktur
- b. regelmäßige Veranstaltung von öffentlichen Spielereignissen,
- c. einführende Unterweisungen in die Welt der Gesellschaftsspiele,
- d. Austragung von Wettkämpfen und Turnieren.

4. Die Verfolgung weltanschaulicher und politischer Ziele ist ausgeschlossen.

5. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen mittelbar und unmittelbar nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aufgrund ihrer Vereinsmitgliedschaft und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Ausgeschlossen von der Verwendung im Verein sind Spiele um Geld und Spiele, die gegen die guten Sitten verstoßen oder Gewalt verherrlichen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion oder Nationalität, sowie juristische Personen werden.

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, ggf. mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn sie durch den Vorstand bestätigt wurde.

3. Die Ablehnung von Aufnahmeanträgen bedarf keiner Begründung und es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Verein.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Änderung seiner Kontaktdaten zeitnah beim Vorstand des Vereins anzuzeigen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet den Vorstand über Verstöße gegen die Satzungen und Ordnungen unverzüglich zu informieren.

§ 4 Beiträge

1. Die Beitragshöhe wird nach Bedarf des Vereins von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat und endet mit dem Austrittsmonat.
3. Der Beitrag ist monatlich ab Beginn des Beitragszeitraums fällig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod,
 - b. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - c. schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 14 Tagen vor Monatsende an den Vorstand, ggf. mit der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters, fristlose Kündigung bleibt unberührt,
 - d. Ausschluss.
2. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins. Eine Rückgewähr von Sachleistungen oder Spenden ist ausgeschlossen. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Ausschlussbestimmungen

1. Ein Mitglied kann insbesondere aus folgenden Gründen durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden:
 - a. Verstoß gegen die Vereinssatzung und -ordnung

- b. gefährdendes Verhalten für Psyche, Leib, Leben
- c. strafrechtlich relevantes Verhalten
- d. ehrverletzendes Verhalten
- e. Gefährdung oder Schädigung der Vereinsinteressen und -eigentum
- f. Beitragsrückstand von mehr als einem Monat
- g. Verbreitung politischer, religiöser oder ideologischer Inhalte
- h. mangelnde Hygiene
- i. werbendes Verhalten innerhalb des Vereins mit Gewinnerzielungs-absicht

2. Der Ausschluss ist sofort wirksam. Er muss schriftlich erfolgen und bedarf einer Begründung. Das betroffene Mitglied hat gegen den Ausschluss die Möglichkeit des Einspruchs. Der Einspruch ist innerhalb von zwei Wochen schriftlich nach erfolgter Zustellung des Ausschlussbeschlusses dem Vorstand unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig, nachdem dem Einspruchsführer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a. Dem Vereinszweck und Nutzungsregeln entsprechende Nutzung, der vom Verein zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Infrastruktur unter Berücksichtigung des in der Vereinsordnung festgelegten Umfangs
- b. Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen (ggf. mit Beteiligung an den anfallenden Kosten)
- c. Teilnahme und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen unter Beachtung der §§ 13 und 14 dieser Satzung

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. die Satzung und sonstige Bestimmungen des Vereins einzuhalten und die Einrichtungen und Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu fördern,

- b. Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen, Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln
- c. Sich an den in der Vereinsordnung genannten, dem Vereinserhalt dienenden Tätigkeiten zu beteiligen
- d. Übertragene Ämter und Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig auszuführen

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand
- b. Vorstandschaft
- c. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a. dem 1. Vorsitz
 - b. dem 2. Vorsitz
 - c. dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
2. Die Mitglieder des Vorstands müssen natürliche Personen sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person ist nicht zulässig.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Vorstands.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf (z.B. durch einen Jugendwart oder Vertreter der Jugend) erweitert werden. Die Abstimmung zu Erweiterung findet in der Mitgliederversammlung statt und bedarf einer 2/3-Mehrheit.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand nach § 10.1 dieser Satzung.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Jedes Vorstandsmitglied erledigt die in seinem Aufgabenbereich anfallenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.
5. Der Vorstand kann Sonderbeauftragte berufen. Sie haben im Vorstand Sitz und Wort. Sie sind nicht abstimmungsberechtigt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, der in der Regel der 1. Vorsitzende ist. Bei seiner Verhinderung leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
7. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Vorstands es fordern.
8. Der Vorstand ist berechtigt, diese Satzung zu ändern, wenn dies aus behördlichen Gründen erforderlich ist.
9. Aufgaben und Pflichten des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin
 - a. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin verwaltet die ihm/ihr anvertrauten Gelder und Sachwerte.
 - b. Er/Sie hat alle Belege so lange geordnet aufzubewahren, wie dies in einer ordnungsgemäßen Buchführung vorgeschrieben ist.
 - c. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin ist verpflichtet über die Kassenlage und Sachwerte des Vereins nach außen Stillschweigen zu wahren. Ausgenommen ist die notwendige Kommunikation im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit mit Ämtern, Behörden und Finanzdienstleistern.
 - d. Der Schatzmeister/die Schatzmeisterin haftet bei unredlicher Kassenführung für die ihm/ihr anvertrauten Gelder und Sachwerte mit seinem/ihrer Privatvermögen.

§ 12 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem in § 11 genannten Vorstand und zusätzlich in der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzenden.

1. Es gibt mindestens 2 Beisitzende.
2. Diese unterstützen den Vorstand in seinen Tätigkeiten, haben Stimmrecht in den Vorstandssitzungen, sind aber keine Vertretungsberechtigten.
3. Die Amtsdauer der Beisitzenden beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt per Mail (oder schriftlich) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Versammlung ist öffentlich. Sofern mindestens ein anwesendes Vereinsmitglied den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangt, so ist ihm stattzugeben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende, der Vorstand oder mindestens 25 % der Mitglieder begründet verlangen. Ebenso ist vom Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, sollten 50% (oder mehr) des Vorstands die Ämter niederlegen. Die Einladung erfolgt per Mail (oder schriftlich) mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Versammlung ist öffentlich. Sofern mindestens ein anwesendes Vereinsmitglied den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangt, so ist ihm stattzugeben.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Diese müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin per Mail (oder schriftlich) und begründet vorliegen.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Berichts des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands
 - c. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstands

- e. Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstands und über die fristgerecht eingereichten Anträge zur Tagesordnung
- f. Wahlen
- g. Festsetzung des Jahresbeitrags über die Beitragsordnung
- h. Änderungen der Satzung und Vereinsordnungen
- i. Beschlussfassung über den Einspruch von Mitgliedern gegen deren Ausschluss
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Bestellung eines Liquidators

§ 14 Beschlussfassung und Stimmrecht

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung kann vollständig als auch in Teilen online stattfinden.
2. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine stellvertretende Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter. Dieser kann auch eine Stichwahl durchführen lassen.
4. Ein Beschluss auf Änderung des Vereinszwecks, auf Änderung der Vereinssatzung oder auf Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
5. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter, ggf. auch vom Wahlleiter, zu unterschreiben ist. In der Niederschrift sind alle Anwesenden, die Zahl der Stimmberechtigten, alle Anträge und Vorlagen, Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen mit dem Verhältnis der Stimmen anzugeben.

§ 15 Wahlen

1. Für die Wahl bestimmt der Versammlungsleiter einen Wahlleiter, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl verantwortlich ist.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins; juristische Personen haben als Mitglied eine Stimme.
3. Die Wahlen können in offener Abstimmung erfolgen. Sofern eines der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl fordert, ist geheim abzustimmen.
4. Für jedes Vorstandsmitglied ist eine getrennte Liste aufzustellen und ein eigener Wahlgang durchzuführen. Aus der Kandidatenliste gilt derjenige als gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

§ 16 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfende/n. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie sollen die notwendige Eignung besitzen.
2. Die Kassenprüfenden haben jederzeit das Recht, die Kasse zu prüfen.
3. Die Kassenprüfenden erstatten in der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit und Ergebnisse Bericht (Kasse, Kassenbücher, Vereinsinventar, Belege prüfen).
4. Die Kassenprüfung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Vorstandschaft mehrheitlich außerhalb des Turnus eine Kassenprüfung anordnet.
5. Die Kassenprüfenden haben außer in den in § 15 genannten Fällen strengstens Stillschweigen über die Kassenlage und Kassenbuchführung zu wahren.

§ 17 Schriftführung

Bei jeder Vorstandssitzung und/oder Mitgliederversammlung wird zu Anfang ein Schriftführer/ eine Schriftführerin festgelegt.

- a. Der/Die Schriftführende hat über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen in dem alle wichtigen Beschlüsse und Wahlergebnisse festzuhalten sind.
- b. Die Protokolle sind der Vorstandschaft zur Unterschrift vorzulegen.
- c. Der Vorstand bewahrt alle Protokolle in einem Protokollbuch (Ordner) auf und hat es bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Einsicht vorzulegen.

d. Der/Die Schriftführende ist verpflichtet über die Korrespondenz nach außen Stillschweigen zu bewahren.

§ 18 Rechtsmittel

1. Gegen Anordnungen des Vorstands, eines Vorstandsmitgliedes oder eines Sonderbeauftragten ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben.
2. Der Einspruch ist nur wirksam, wenn er binnen zwei Wochen beim Vorstand mit Begründung per Mail (oder schriftlich) eingegangen ist.
3. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig
4. Die Einspruchsentscheidung ist dem Einspruchsführenden per Mail (oder schriftlich) zu begründen.

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 20 Gründungskosten

Der Verein übernimmt die Gründungskosten sowie die Kosten für die Renovierung und Möblierung des Vereinsheims.

1. Gründungsauslagen/-kosten können erstattet werden, sobald der Verein gegründet ist und über ausreichend Vermögen (z.B. durch Mitgliedsbeiträge oder Spenden) verfügt.
2. Zur Erstattung müssen die Rechnungen (z.B. Notar, Gericht) im Original vorliegen und dem Verein (Schatzmeister/in) übergeben werden.

§ 21 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten und Begleichung offener Auslagen nach § 20 verbleibende Vermögen an die wohltätige Organisation

WABe e.V. Diakonisches Netzwerk Aachen, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Haftung

Der Verein haftet nur bis zur Höhe seines Vermögens.

§ 23 Datenschutz

Der Verein verpflichtet sich die aktuell gültige Datenschutzverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten und in seinem Aufgabengebiet durchzusetzen.

§ 24 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung lässt die Gültigkeit der übrigen Teile unberührt.